Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2020
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte elektronische Fassung

Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur

(Filmgesetz, FiG)

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2020[1],
beschliesst:

I

Das Filmgesetz vom 14. Dezember 2001[2] wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

[1] *In Artikel 14 Absatz 1 wird* «zuständiges Bundesamt» *ersetzt durch* «Bundesamt für Kultur (BAK)».

[2] *In den Artikeln 14 Absatz 2, 15 Absatz 3, 20 Absatz 1 und 23 Absatz 3 wird* «zuständiges Amt» *ersetzt durch* «BAK».

Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 1

Filmförderung

[1] Die Finanzhilfen werden zugesprochen:

a. nach Qualitätskriterien (selektive Förderung);
b. nach Erfolgskriterien (erfolgsabhängige Filmförderung);
c. nach standortbezogenen Kriterien (Standortförderung); oder
d. nach Massgabe des geleisteten Beitrags zur Vielfalt und Qualität des Filmangebots in allen Landesteilen (Vielfaltsförderung).

1 BBl **2020** 3131
2 SR **443.1**

Art. 10 Abs. 2

2 Ausgeschlossen sind Leistungsvereinbarungen mit gewinnorientierten Unternehmen.

Art. 15 Abs. 2

2 Einnahmen aus der Abgabe zur Förderung der Angebotsvielfalt, Beiträge von Fernsehveranstaltern und Online-Filmanbietern sowie allfällige Leistungen und Zuwendungen Dritter werden in der Finanzrechnung vereinnahmt. Die Verwendungszwecke sind:

a. Aufgaben nach den Artikeln 3–6;

b. Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe;

c. Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des 3*a*. Kapitels.

Art. 19a Zugang zum Filmerbe

1 Vom Bund unterstützte Filme sind in der Stiftung «Cinémathèque Suisse» hinterlegt.

2 Nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Veröffentlichung können sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Art. 24 Abs. 1, 3bis und 5

1 und 3bis *Aufgehoben*

5 Die Daten nach den Absätzen 2 und 3 werden periodisch veröffentlicht.

Gliederungstitel nach Art. 24

3*a*. Kapitel: Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots ausserhalb des Kinos

1. Abschnitt: Vielfalt des Filmangebots

Art. 24a

1 Unternehmen, die in der Schweiz Filme über elektronische Abruf- oder Abonnementsdienste anbieten, müssen zur Förderung der Angebotsvielfalt sicherstellen, dass mindestens 30 Prozent der Filme europäische Filme sind und dass diese Filme besonders gekennzeichnet und gut auffindbar sind.

2 Die Pflicht nach Absatz 1 gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben und auf das schweizerische Publikum abzielen.

3 Der Bundesrat kann Unternehmen von der Pflicht nach Absatz 1 ausnehmen, wenn:

a. sie einen bestimmten Mindestumsatz nicht erreichen;

b. sie nur vereinzelt Filme anbieten; oder

c. die Verpflichtung unverhältnismässig oder deren Einhaltung unmöglich erscheint, namentlich wegen der Art der angebotenen Filme, der thematischen Ausrichtung des Angebots oder weil Angebote Dritter unverändert angeboten werden.

2. Abschnitt: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens

Art. 24b Grundsatz

1 Unternehmen, die in der Schweiz Filme in ihren Programmen zeigen oder über elektronische Abruf- oder Abonnementsdienste anbieten, müssen jährlich mindestens 4 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufwenden oder eine entsprechende Ersatzabgabe bezahlen.

2 Die Pflicht nach Absatz 1 gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben und auf das schweizerische Publikum abzielen.

3 Der vorliegende Abschnitt ist nicht auf die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR) anwendbar.

Art. 24c Anrechenbare Aufwendungen

1 Als Aufwendungen gelten nur Geldleistungen für den Ankauf, die Produktion oder Koproduktion von Schweizer Filmen und anerkannten schweizerisch-ausländischen Koproduktionen, die an unabhängige Dritte mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz fliessen.

2 Anrechenbar sind die Aufwendungen für:

a. den Erwerb der Auswertungsrechte für das eigene Angebot von den Rechteinhabern und -inhaberinnen und Vergütungen für die Filmnutzung nach dem Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992[3] an die zugelassenen Verwertungsgesellschaften;

b. die Herstellung von Auftragsfilmen durch unabhängige Schweizer Produktionsfirmen unter Mitwirkung unabhängiger Filmschaffender;

c. die Koproduktion von Filmen im Rahmen eines Koproduktionsvertrags mit einer unabhängigen Schweizer Produktionsfirma unter Mitwirkung unabhängiger Filmschaffender.

3 SR **231.1**

3 Von den Aufwendungen sind allfällige Kultur- und Filmförderungssubventionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie der mehrheitlich von diesen getragenen oder durch öffentliche Abgaben finanzierten Institutionen abzuziehen.

Art. 24d Bruttoeinnahmen

1 Als Bruttoeinnahmen gelten sämtliche Einkünfte, die dem Unternehmen im Zusammenhang mit seinem Programm oder Filmangebot zufliessen, namentlich:

a. das Entgelt für die Nutzung oder den Erwerb der angebotenen Filme;

b. Einnahmen aus Werbung und Sponsoring;

c. das Entgelt für die Nutzung von Daten.

2 Bei Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, sind nur die aus der Schweiz zufliessenden Bruttoeinnahmen massgeblich.

Art. 24e Ersatzabgabe

1 Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Festsetzung und den Bezug der Ersatzabgabe sowie die Zusammenarbeit mit den in- und ausländischen Behörden. Er berücksichtigt dabei die berechtigten Interessen der betroffenen Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse.

2 Er kann Unternehmen von der Verpflichtung zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffen ausnehmen, wenn:

a. sie einen bestimmten Mindestumsatz nicht erreichen;

b. sie nur vereinzelt Filme zeigen; oder

c. die Verpflichtung unverhältnismässig oder deren Einhaltung unmöglich erscheint, namentlich wegen der Art der angebotenen Filme oder der thematischen Ausrichtung des Angebots, aufgrund der geringen Reichweite des Fernsehprogramms oder weil Programme oder Angebote Dritter unverändert angeboten werden.

Art. 24f Amtshilfe

Schweizerische Behörden geben dem BAK kostenlos diejenigen Daten weiter, die für den Vollzug dieses Kapitels von Bedeutung sein können. Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern zugänglich gemacht.

3. Abschnitt: Registrierungs-, Berichterstattungs- und Meldepflichten

Art. 24g Registrierungspflicht

1 Unternehmen, die in der Schweiz Filme in ihrem Programm oder über elektronische Abruf- oder Abonnementsdienste anbieten, müssen sich in ein öffentliches Register des Bundes eintragen.

2 Ist ein Unternehmen nicht im Schweizerischen Handelsregister eingetragen, so muss es im Register ein Zustellungsdomizil in der Schweiz angegeben, und es müssen die verantwortlichen Personen genannt werden.

3 Änderungen sind dem BAK ohne Verzug zu melden.

Art. 24h Berichterstattungspflichten

1 Unternehmen nach Artikel 24*g* Absatz 1 müssen dem BAK jährlich:

a. einen Bericht vorlegen, aus dem hervorgeht, ob und wie die Verpflichtungen nach Artikel 24*a* Absatz 1 erfüllt werden;

b. die zur Kontrolle der Verpflichtung nach Artikel 24*b* notwendigen Angaben melden, namentlich die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen sowie die geltend gemachten Aufwendungen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen und anerkannten schweizerisch-ausländischen Koproduktionen.

2 Unternehmen, die nach Artikel 24*a* Absatz 3 oder 24*e* Absatz 2 ausgenommen sind, berichten, wenn sich die für ihre Ausnahme massgeblichen Umstände verändert haben.

Art. 24i Meldepflicht

1 Unternehmen, die in der Schweiz gegen Entgelt Filme über elektronische Abruf- oder Abonnementsdienste anbieten, müssen dem Bund die Anzahl Abrufe pro Filmtitel melden.

2 Die Daten werden periodisch veröffentlicht.

Art. 27 Abs. 1

1 Wer vorsätzlich der Registrierungspflicht nach den Artikeln 23 Absätze 2 und 3 oder 24*g* Absätze 1 und 2 nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

Art. 28 Abs. 1

1 Wer es als Mitglied der Geschäftsleitung eines Unternehmens trotz Mahnung unterlässt, die geschuldeten Angaben nach den Artikeln 24 Absätze 2 und 3, 24*h* oder 24*i* Absatz 1 zu liefern oder vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bestraft.

Art. 33 Bst. f

Zur Förderung der internationalen Beziehungen auf dem Gebiet des Films kann der Bundesrat völkerrechtliche und privatrechtliche Verträge abschliessen, namentlich über:

f. die behördliche Zusammenarbeit, den Datenschutz und die Anrechenbarkeit von finanziellen Beiträgen und Abgaben im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten.

II

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006[4] über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2

[2] Die Verpflichtung der Fernsehveranstalter, die in ihrem Programm Filme ausstrahlen, einen Teil ihrer Einnahmen für das unabhängige schweizerische Filmschaffen aufzuwenden, richtet sich nach dem Filmgesetz vom 14. Dezember 2001[5].

III

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

4 SR **784.40**
5 SR **443.1**